

brieff umb die anderenn marchen stucksachen mit puncten oder mainungen begriff und usswisst, darby lasenn wir es unverenderet belyben alles ungerfarlichen ..."

Abschliessend wird noch festgehalten, dass Zürich die bereits eingezogenen Bussen jener Gebiete, die ihm in diesem Spruchbrief aberkannt werden, nicht an Konstanz auszuhändigen brauche.

Besiegelt von Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur.

1) Pupikofer meint auf S. 791, dass dies die Hälfte der Forderungen sei, was jedoch nicht stimmt.

2) Vgl. dazu auch Bär/Grafschaft Kyburg 105

Kopie. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Zürich, C I Stadt und Land Nr. 1904

AH 33, 75-80 - Blatt 80^r leer

1661 November 23.

A

KLAGEPUNKTE DES RATES VON KATH. GLARUS GEGENUEBER SEINEN NEUGL. MITLANDLEUTEN SOWIE DEREN ENTGEGNUNGEN¹

EA VI 1, 545 h

1. Die Näfelserfahrt betreffend.

Durch die Hilfe Gottes hätten ihre Vorfahren 1383 die Oesterreicher bei Näfels besiegt und zum Dank dafür geschworen, jährlich "ein walfahrt mit begleitung Creütz und fahnen, nechst aufferbowlicher devotion ewigklich Zu begehen". Dieses Gelöbnis, das auch im Landbuch Aufnahme gefunden habe, sei stets eingehalten und 1532 sogar in den [1. Glarner] Landesvertrag [Landfriede] aufgenommen worden, was im 8. Artikel, auf Folio 3, Littera A, nachgelesen werden könne. Desgleichen sei man im Jahre 1564 [2. Landesvertrag] und 1623 [3. Landesvertrag] verfahren. Die Näfelserfahrt sei also - selbst "nach endering der religion" - bis 1653 von beiden Konfessionen gemeinsam besucht worden, "hernach aber uff der Uncathl. gesuechten ausschlüffen von ihnen verlassen, und dem fehrners beyzuwohnen ausgeschlagen".

- Gegenargumente der neugl. Seite:

"Das ein Ehrsam Catholischer rath uf vordeüt underfangnen abtrit ihnen unsere herren geistlichen in begebendter relig: verletzung Zugehöriger

rechtfertigung vor das gericht der 12. Zu gleichen sätzen gezogen sich inzustellen verleihen wollen versprochen, Zu deme sye auch disers obligens die walfahrt zu frequentieren, entlediget, es lauffe ihrer Confession unseren breüchen gemäss sich zu underwerffen gantzlich entgegen, man bestalte die frömbde priester die predig zu verrichten, wie auch allerhandt unordnung aus heyl. und zwytracht, massen es ihren Predicanten albereit in einem erhebtten rumor begänet, den gemeinen beruwung zu schaden, inmitlest dessen entstehen könden."

- Gegenantwort der kath. Seite: "Nachdeme sye diesere angeregte schuldigkeit gefährlich nachzuleben sich beschwert, wir iederweihlen uf eingelangt bestimbte Zeit zu dessen erstattung fr. landtlich ersuecht und mit wenigstem nit befreyt, auch bey ihr hoch frstl. Gn. zu Constantz, [Franz Johann, Vogt von Prassberg-Summerau], damit diser lobliche brauch nit underbrochen werde, die herren geistlichen sich auff ihr religions materiën fürlaufenden fehler vorgedachten 12 gericht zu verantworten lassen, ernst beweglich angeworben, allein us erheblichen ursachen versagt, nichts erhalten² also wir den geistlichen recht und befreyung nit eingriffen", sondern die Priester nur ermahnen können, in ihren Predigten alles, was befähigt sei, Unruhe hervorzurufen, zu vermeiden.

"[Es] werde disere beywohung ihrer relig. kein nachtheil gebähren", dies deshalb nicht, weil "ihr forderen solche auch ohngespert geleistet, von frömbden priestren keiner die gewohnte Predig gethan, welches ihr Frstl. Gn. Abbe [Jodok] hössli zu Pfäffers sel. angedenckens, us unserem landt gebürtig, der alle heylsam und fridfertig admonition beygebracht, beygelegt die abgelesne unruw die Predicanten, da sy wider das alte harkommen bey der gehaltenen Predig unseren herren geistlichen den gebührendten vorsitz entzeüchen wollen, selbsten verursacht und anderen mitingeführten missbruchen durch die obhabendte straff füeglich könte abgeholfen werden, hiemit mit diseren gesuchten umschweyfen sich der walfahrt zu enteüsseren kein scheynliche ursach nemen sollen, sonder den alten gewonheiten gemäss continue zu besuechen verbunden sein".

2. Die Einhaltung der Feiertage.

Laut Landesvertrag von 1532 - nachzulesen im 8. Artikel, Folio 3, Littera B, weiter laut denjenigen von [15]64 und von [16]23 - sollen die Feiertage "den alt auffgeführten uebungen

ähnlich in eheren ... observiert werden, wie dan dessen steiffhaltung von den Cath. bis uff A^o 57 gebrucht worden. Nachdem aber alle krafft den angezognen Sprüchen schuldigkeit hindan gesetzt, an solchen fästtagen öffentlich mit verführendten Kauffmanswahren und anderen handarbeiten disere observanz unterschlagen auch annoch ohngescheücht zu disen begebenen Zeiten die knächtlich werckh verrichtet."

- Gegenargumente der neugläubigen Seite:

Vor einigen Jahren [1657] habe man Landvogt [Hans Melchior] Stucki erlaubt, aus Dankbarkeit für das Auffinden der Leiche seiner Tochter [Martha Stucki] [auf der Oberurner Allmend] zwei Wegkreuze zu errichten.³ Dies sei aber den gemeinsamen Landesverträgen eindeutig zuwider und auch der Anlass gewesen, die Feiertage nicht mehr einhalten zu wollen. Eine Beobachtung der Feiertage komme daher erst wieder in Frage, wenn das eine [Kreuz] "abgeendert und anderwegs gricht ahn öffentliche plätz versetzt" werde.

- Gegenantwort der kath. Seite: Die Errichtung genannter Kreuze widerspreche weder den Landesverträgen noch dem allgemeinen Usus, seien doch im Glarnerland Bildnisse von Heiligen an verschiedenen Häusern angebracht, ohne dass dagegen eingeschritten worden wäre. Zudem hätten ja auch sie, die Neugl., selbst neue Kirchen erbaut. Schliesslich seien jene beiden Kreuze an Orten errichtet worden, an denen nur Katholiken, nicht aber Neugläubige ihren Wohnsitz hätten. Deshalb könnten die Katholiken der Versetzung des einen Kreuzes auf keinen Fall zustimmen. Diese Streitfrage aber als Argument herbeiziehen zu wollen, um die Feiertage nicht mehr einhalten zu müssen, sei sicher unvernünftig.

3. "Die Religionsschaltung berührende."

Im [16]23 zustandegewordenen Landesvertrag - im 8. Artikel, Folio 12, Littera B - werde festgehalten, dass, unangesehen, ob es sich dabei um Einheimische oder Fremde handle, die "scheltworth wider die religion" vor dem Gericht der 12, das aus gleichen Sätzen bestehe, gehndet werden sollen. "Also dass dergleichen relig. verbrächen in dem landts gezirckh nach diserem fridfertig gemachten schlag und ordnung sollen gebüest werden."

- Gegenargumente der neugl. Seite: Genannter Landesvertrag be-

ziehe sich einzig auf die [Glärner] Landleute, d.h. dass vor dem Gericht der 12 nur Religionshändler Einheimischer, nicht aber Fremder behandelt werden sollen. Letztere müssten durch den Rat "*nach gestaltsame der sach mit straff*" belegt werden. Vor allem aber wende man sich dagegen, dass die Vergehen auswärtiger Religionsgenossen unvergleichlich hart bestraft, diejenigen der Katholiken hingegen "*mit höchsten gnaden vor verdeüten gricht bedeckt und verglimpft*" würden.

- Gegenantwort der kath. Seite: In den oben erwähnten Bestimmungen werde eindeutig festgehalten, dass genannte Händler vom Gericht der 12 abzuurteilen seien. Die Intention der Neugläubigen, solche Vergehen vor den "*gesessnen raht*", wo sie "*die maior und mehrere stim*" besässen, zu bringen, lasse die Absicht erkennen, die Neugläubigen sehr milde, die Katholiken aber äusserst hart zu bestrafen. Mit dieser Lösung aber wären sicher auch die übrigen kath. Orte nicht einverstanden.

Abschliessend wenden sich die Katholiken von Glarus an die kath. Orte, obangeführte Klagepunkte und die diesen zuteil gewordenen Gegenargumente genau zu studieren und zu drohen, inskünftig Landvögte neugl. Bekenntnisses nicht mehr anerkennen zu wollen.⁴ Diese ihre Hilfeleistung werde man bei Gelegenheit zu entgelten wissen.

- 1) Die Zusammenstellung dieser Klagepunkte war für die kath. Orte gedacht, vorliegende Kopie speziell für Zug.
- 2) Vgl. Winteler/Glarus II, 63-64
- 3) Vgl. ebenda 68
- 4) Dies war dann tatsächlich auch der Fall, als man 1662 den beiden Landvögten [Fridolin Zwicky, Landvogt für das Rheintal 1662-64, und Fridolin Zwicky, Landvogt für Locarno 1662-64] die Anerkennung versagte. Vgl. ebenda 68.

Kopie
AH 33, 81-84 - Blatt 84^r leer

29

1607 Juli 11./1.

B

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT VON GLARUS AN DIE IN BADEN
VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII EIDG. ORTE

Altlandammann Melchior Hässi habe ihnen mitgeteilt, er und seine